

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Z 88 GE 98

Wien, am 19.1.1990

Datum: 22. JAN. 1990

Verteilt 23. Jan. 1990

Betrifft: Begutachtung des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) und des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG)
 GZ 68.153/123-15/89

Hofft Sie Wien

Wir begrüßen allgemein eine Reform des Universitätsorganisations gesetzes (UOG) und des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG), müssen aber feststellen, daß die kurzfristig geplante Abhandlung des Themas (die Entwürfe wurden kurz vor Beginn der Weihnachtsferien ausgesandt, die Begutachtungsfrist endet bereits am 20. Jänner, keine Vordiskussionen) auf unüberlegte, panikartige und undemokratische Vorgangsweise bei der Novellierung dieser Gesetzesmaterialien hinweist.

Gesetze dieser Art bedürfen laufende Analysen und Diskussionsprozesse des gesamten Inhaltes mit allen Betroffenen in einem demokratischen Forum. Die Vorwegnahme besonders dringend erscheinender Problemlösungen in punktuellen Bereichen, also eine abgestufte Vorgangsweise, können wir als Lösungsansatz nicht akzeptieren, da sie einer vernünftigen notwendigen Gesamtreform, besonders hinsichtlich einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe, einer gerechteren Verteilung der Budgetmittel, einer Neuorientierung der Studienpläne, einer Pluralität der Lehre, sowie Installierung demokratischer Selbstverwaltung im autonomen Wirkungsbereich hinderlich ist.

Der versandte Entwurf erscheint uns auch in bezug auf seine eigene Zielsetzung als ein Schritt in die falsche Richtung. Offensichtlich bestehen Bestrebungen, das österreichische Hochschulrecht an die rechtliche Organisationsform der Hochschulsysteme verschiedener westeuropäischer Staaten anzupassen, wobei die durchsichtige Intention, dadurch einen Beitritt Österreichs zur EG zu erleichtern, unverkenbar ist. Es fehlen dann nur mehr die Schaffung von Studiengebühren, die Einführung eines Numerus Clausus, die Abschaffung der gesetzlichen Vertretung der Studierenden und somit die Abschaffung jeglicher demokratischer Mitbestimmung.

Wir fordern vielmehr die Einführung der Drittelparität in allen Universitätsgremien als unerlässlichen Bestandteil einer gleichberechtigten und demokratischen Zusammenarbeit aller Interessensgruppen, somit auch die Gleichstellung aller ausländischen Kolleginnen und Kollegen mit Studierenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Zudem ist es beschämend, daß der Österreichischen Regierung die Wissenschaft und Forschung dieses Landes nicht mehr als 1,5 % des BIP wert ist, darüberhinaus weitere Maßnahmen zur Kostenersparnis durch Kontingentierung der Lehraufträge, vermehrter Einsatz von Drittmittel, etc. gesetzt werden. Wir fordern dagegen eine drastische Erhöhung des Wissenschaftsbudgets. Die Mittel für die Universitäten durch die finanzielle Unterstützung anderer Rechtsträger zu beschaffen, erscheint uns problematisch, da durch eine mögliche und sehr wahrscheinliche Beeinflussung von Forschungsinhalten durch private Rechtsträger die Interessen der Allgemeinheit im Wissenschaftsbereich nicht garantiert sind. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien kann daher einer Einbindung von privaten Rechtsträgern zur finanziellen Unterstützung nicht zustimmen.

Wir teilen grundsätzlich die im Entwurf postulierte Befürwortung der universitären Autonomie, wodurch dringliche Angelegenheiten, wie z.B. Schaffung von Transparenz, Entbürokratisierung, Beteiligung der unmittelbar Betroffenen, etc. erreichbar sind. Jedoch finden sich im Detail grobe Widersprüche zur vorweg erwähnten proklamierten Autonomie. Vor allem sollten die Entscheidungen der Universität bezüglich der Berufung von Professoren vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung akzeptiert werden, was momentan der Praxis widerspricht, und in der Novellierung keine entsprechende legistische Absicherung enthält.

Weitere notwendige Bereiche wie folgt werden in den Entwürfen zu wenig bis gar nicht berücksichtigt:

Trotz Zusage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die finanzielle und ideelle Förderung der Frauen an Universitäten zu verstärken, wird durch gegenteilige Maßnahmen die Situation verschlechtert. Vermehrte Frauenforschung, geschlechtsneutrale Ausschreibungen von Planstellen sowie Bevorzugung von Bewerberinnen bei gleicher Qualität, gekoppelt mit einer vorläufigen Bedingung, daß mindestens eine Frau eingeladen und angehört werden muß, bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frau und Mann in allen Bereichen und Ebenen einer Universität, wird als erster Schritt gefordert.

Eine Garantie des freien Zuganges zu Universitäten muß unbedingt gewährleistet sein. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien fordert daher ein ausdrückliches Bekenntnis zu diesem Grundprinzip der österreichischen Bildungspolitik. Weiters ist damit die volle soziale Absicherung aller Studierender zu garantieren.

Wir fordern die Gleichstellung aller ausländischen Studierenden mit Studierenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft und somit das passive Wahlrecht für ausländische Studierende. Ihre aktive Einbindung in die österreichische StudentInnenvertretung und in alle Universitätsgremien muß ermöglicht werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Vorgangsweise bei der Erstellung dieser Gesetzesnovelle für überstürzt, unvorbereitet und daher den Zielen widersprechend durchgeführt wurde. Um den ursprünglichen Zielen nicht völlig zuwiderzulaufen, müßte ein Großteil der Stammfassung beibehalten werden. Die mangelhafte Einbeziehung der betroffenen Interessensgruppen in der Vorbereitungsphase halten wir für äußerst undemokratisch. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien spricht sich daher gegen eine Realisierung der Gesetzesentwürfe in der vorliegenden Fassung aus und weist diese Entwürfe somit strikt zurück.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender
Hochschülerschaft
an der TU-Wien

Karl Knobl

Studienreformreferent

Edith Birk
1. stv. Vorsitzende

Anhang 1: Detaillierte Stellungnahme zum UOG
Anhang 2: Detaillierte Stellungnahme zum AHStG

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Wien, 1990-01-19

Anhang 1

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU- Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) geändert wird (GZ 68.153/123-15/89).

ad § 6 (Gebarungskontrolle):

Der Hauptausschuß der TU-Wien erachtet es als Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, ebenso wie die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Durch die Änderung des § 6 im UOG entsteht eine nicht gewünschte Verlagerung der Verantwortung. Um Mißbrauch zu vermeiden, sollte vorläufig die bisherige Regelung beibehalten werden, damit auch die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Gebarung weiter wenigstens der Kontrolle durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterliegt. Künftig sind Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle durch alle Betroffenen (Drittelparität) zu diskutieren.

ad § 15 Abs. 9 (Zusammensetzung der Kommissionen):

Der Hinweis auf den Abs. 14 ist zu streichen (siehe dazu Stellungnahme zu § 15 Abs. 14)

ad § 15 Abs. 14 (zusätzliche Einführung einer Generalkommission):

Die Schaffung einer sogenannten Generalkommission wird in den Erläuterungen zum Entwurf wie folgt argumentiert: "Universitätsangehörige beklagen oft die große zeitliche Belastung, die ihnen aus der (verpflichtenden) Teilnahme an zahlreichen Sitzungen von Kollegialorganen erwächst." Dieser Satz erlaubt bezeichnende Rückschlüsse auf den Geist, der diesem Entwurf innewohnt. Das vorhandene Zeitpensum wird mit einer Unzahl verwaltungstechnischer Agenden belastet, deren Ursache nicht zuletzt in einer aufgeblähten Verwaltungsbürokratie liegt, welche viel dringlicher zu bekämpfen wäre. Abgesehen davon muß festgehalten werden, daß Zeitmangel niemals eine Entschuldigung für die Vernachlässigung demokratischer Pflichten sein kann. Offensichtlich haben die Verfasser der Novelle nicht erkannt, daß gründlich Diskussionen auf einer breiten Meinungsbasis nicht ein abschaffungswürdiges Übel, sondern eine unabdingbare Voraussetzung für demokratische Entscheidungsprozesse sind. Für diese und zukünftige Novellierungen erinnert die Hochschülerschaft an der TU-Wien daran, daß Demokratie das übergeordnete Prinzip der Universitätsorganisation ist und bleibt. Wir lehnen daher die Einführung einer Generalkommission als eine Art Exekutive, die nicht mehr von der zuständigen demokratischen Vollversammlung der gewählten Repräsentanten (Fakultätskollegium) kontrolliert werden kann, ab.

ad § 16 Abs. 9 (Funktionsperioden des Rektors):

Die damit ermöglichte zweite Wiederwahl des Rektors oder des Dekans auf eine dritte Funktionsperiode von insgesamt 6 Jahren (mit Pro- und Prärektor oder Dekan sogar 8 Jahre) wird von der Hochschülerschaft an der TU-Wien abgelehnt. Wie man aus der praktischen Erfahrung sieht, stellt in den meisten Fällen die zweite Funktionsperiode eine Stagnation in der Entwicklung dar. Aus diesem Grund fordert die Hochschülerschaft an der TU-Wien für die Wiederwahl eines Rektors oder Dekans die Zweidrittelmehrheit.

ad § 16 Abs.13 (Wahlordnung für die Rektors- bzw. Dekanswahl):

Die Delegierung der Ausarbeitung einer Wahlordnung vom Ministerium an den Akademischen Senat (das Universitätskollegium) wirft die Vermutung auf, daß versucht wird, sich unter dem Deckmantel der Erhöhung der Autonomie einer ernstzunehmenden Aufgabe zu entledigen. Außerdem ist die Hochschülerschaft an der TU-Wien der Meinung, daß die Wahl von Rektoren und Dekanen bereits ausreichen im §16 Abs. 6 und Abs.7 geregelt ist. Es erscheint unzweckmäßig bis

absurd, daß die Gestaltung von Instrumenten zur Beilegung von formalen Meinungsverschiedenheiten just in jene Gremien verlagert wird, in denen diese Meinungsverschiedenheiten zum Tragen kommen.

ad § 23 Abs. 5 (öffentliche Ausschreibung aller Planstellen):

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Universität und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Zukunft ausgeschrieben werden müssen. Allerdings ist die Hochschülerschaft an der TU-Wien der Meinung, daß die Besetzung von Planstellen einen derartig großen Stellenwert besitzt, daß die Ausschreibungskosten auch in geeigneten in- und ausländischen Publikationen nicht von der finanziellen Bedeckbarkeit sondern von der Zweckmäßigkeit abhängig zu machen ist.

ad § 26 (Berufungsverfahren) Abs. 2:

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien begrüßt die neue Regelung, daß eine Berufungskommission zwei Jahre statt wie bisher ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines ordentlichen Universitätsprofessors vom zuständigen Kollegialorgan einzusetzen ist, da die bisherige Frist für eine rechtzeitige Wiederbesetzung des Ordinariates kaum ausreicht und somit negative Auswirkungen auf den Lehrbetrieb hat.

ad § 26 Abs. 3 a:

Grundsätzlich ist im Sinne einer Objektivierung die Verpflichtung, daß mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität in eine Berufungskommission zu entsenden ist, zu begrüßen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht jedoch nicht hervor, wer die Anzahl der Universitätsprofessoren anderer in- oder ausländischer Universitäten festlegt. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien ist der Meinung, daß diese Entscheidung vom Fakultätskollegium zu treffen ist.

ad § 28 Abs. 1 (Prüfung und Beurteilung der KandidatInnen durch die Berufungskommission):

Bei der Aufzählung der Fähigkeiten, die von der Berufungskommission zu prüfen und zu beurteilen sind, fordert die Hochschülerschaft an der TU-Wien die Anführung der didaktischen Fähigkeiten.

ad § 30 Abs.3 (Vertretung eines ordentlichen Universitätsprofessors):

Die Hochschülerschaft an der TU-Wien konnte die problematische Durchführbarkeit der derzeitigen Fassung nicht feststellen, und plädiert daher für die Beibehaltung der jetzt gültigen Regelung. Außerdem spricht sich die Hochschülerschaft an der TU-Wien gegen die Umlegung der Kompetenzen auf Einzelpersonen (Institutsvorstand) aus.

ad § 33 Abs. 4 (Bestellung von Gastprofessoren):

Das Autonomieverständnis der Novellenverfasser gipfelt in dem Ansinnen, Bestellungen von Gastprofessoren in Einzelfällen alleine durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ermöglichen. Nach Auffassung der Hochschülerschaft an der TU-Wien ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit universitärer Autonomie ein Paradoxon, das seinesgleichen sucht. Die Bestellung von Gastprofessoren soll weiterhin im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten bleiben. Aus diesem Grund fordert die Hochschülerschaft an der TU-Wien die ersatzlose Streichung des §33 Abs. 4:

ad § 33 Abs. 5 (Ausstattung der Gastprofessoren mit den Rechten eines Universitätsprofessors):

Bezüglich der Berufung von Gastprofessoren, deren Tätigkeit bis zu einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden kann, stellt die Hochschülerschaft an der TU - Wien fest, daß ein solcher Zeithorizont der Grundidee einer Gastprofessur nicht entspricht und lehnt eine derartige Regelung ab. Statt dessen fordert die Hochschülerschaft an der TU - Wien, daß ab einer Bestellungsduer von vier Semestern eine Berufungskommission eingesetzt werden muß. Unter dieser Voraussetzung kann sich die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien eine längere Bestellduer vorstellen.

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien fordert unabdingbar die Drittelparität in allen UOG - Gremien, und aus diesem Grund wird die Formulierung des § 33 Abs. 5 aufs schärfste abgelehnt, denn dieser würde eine Verschlechterung der studentischen Mitbestimmung bedeuten, wenn in Zukunft Gastprofessoren den ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden. Da laut § 63 Abs. 2 bzw. Abs. 3 die Zahl der Vertreter der unter Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe und der Vertreter der Studierenden die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren entspricht, und da Gastprofessoren keine Planstelle zugewiesen ist.

Wenn die derzeitige Parität in den UOG - Gremien gewährleistet ist bzw. die geforderte Drittelparität in allen UOG - Gremien erreicht ist, spricht sich die Hochschülerschaft an der TU - Wien entschieden gegen eine Schlechterstellung der ausländischen Gastprofessoren aus. In diesem Zusammenhang weist die Hochschülerschaft an der TU - Wien auf die langjährige Forderung nach dem passiven Wahlrecht für ausländische Studierende hin.

Wenn tatsächlich die Schaffung eines "Universitätsprofessors auf Zeit" angestrebt wird, muß eine solche Regelung generell für alle Universitätsprofessoren gelten. Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität würde eine generelle befristete Bestellung von Universitätsprofessoren begrüßen. Darüber hinaus könnte eine geeignete Leistungskontrolle von Universitätsprofessoren z.B. durch Verpflichtung zur Transparenz der eigentlichen Tätigkeit gegenüber der Institutskonferenz oder der Studienkommission erzielt werden.

**ad § 35 (Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis 'venia docendi')
Abs. 1:**

Angesichts der wünschenswerten verstärkten Interdisziplinarität und der damit verbundenen fachübergreifenden wissenschaftlichen Tätigkeit sollte die Möglichkeit weiterhin bestehen bleiben, Venien für ganze Fächer oder größere selbstständige Teilgebiete eines Faches zu verleihen. Die Venien sollten aber auch nicht zu eng gesteckt werden.

ad § 35 Abs. 4:

Die Beurteilung über die Zuständigkeit (ob das beantragte Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört) setzt die Auseinandersetzung mit und die Beurteilung über die Habilitationsschrift, andere Publikationen etc. voraus. Diese kann nur von fachlich qualifizierten Personen , den Mitgliedern der Habilitationskommission, erfolgen. Es ist zu verhindern, daß Beschlüsse zustande kommen können, deren materielle Grundlage (z.B. durch vorliegende Gutachten, etc.) nicht gedeckt ist. Die geplante Kompetenzübertragung kann vor allem auch im Bereich interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeiten unnötig verzögerte oder gar von vornherein negative Entscheidungen hervorrufen. Daher ist die alte Fassung beizubehalten.

ad § 36 Abs. 4:

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien begrüßt die stärkere Berücksichtigung der Lehre im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahren , fordert aber, daß die beiden Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers einerseits von einem einzurichtenden Hochschuldidaktischen Institut und andererseits von einem Studierenden aus der Kommission verfaßt werden müssen. Diese Forderung gilt sinngemäß, wenn der Bewerber keine ausreichenden Unterlagen über die bisherige Lehrtätigkeit vorlegt, und aus diesem Grunde ein Lehrauftrag vergeben werden muß, der auch finanziell abzugelten ist.

ad § 36 Abs. 5:

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien fordert im vierten Abschnitt eines Habilitationsverfahrens, daß das Kolloquium weiterhin über die Habilitationsschrift und nicht über das Habilitationsfach abzuhalten ist, denn die neue Formulierung würde jedem Willkürakt Tür und Tor öffnen.

ad § 37 Abs. 1:

Die Hochschülerschaft der TU - Wien erachtet die alte Formulierung in § 37 Abs. 1 lit. a für so wichtig, daß sie in der neuen Fassung § 37 Abs. 1 als lit. d angefügt werden müßte.

ad §37 Abs. 2:

Die besonderen Habilitationskommissionen sind nicht durch die österreichische Hochschülerschaft, sondern durch die Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität zu beschicken.

ad § 38 (Universitätslektoren) Abs. 1 lit. a:

Aus der neuen Fassung geht nicht klar hervor, wer Bundes- und Vertragslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut. Der gleiche Einwand betrifft auch §23 Abs. 1 lit b Z 1.

ad § 38 Abs. 2:

Vor der Aufnahme von Bundes- und Vertragslehrer ist nicht der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung zu hören, sondern das Kollegialorgan der betreffende Universitätseinrichtung.

**ad § 38 Abs. 8 (zur Kontingentierung nicht remunerierter Lehraufträgen):
gilt auch für § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 4**

Dieser Paragraph stellt eine Einschränkung der Lehre dar und ist daher ersatzlos zu streichen. Die Kontingentierung nicht remunerierter Lehraufträge kommt einer gravisierten Einschränkung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen gleich. Es ist von besonderer Bedeutung auch im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen und erst recht im Bereich der Wahlpflichtfächer aus unterschiedlichen Angeboten auswählen zu können. Diese selbstständige Gestaltung des Studiums wird durch derartige Regelungen zugunsten einer Tendenz zur Monopolisierung und einer Verschulung, die nicht im Interesse sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden oder des Ministeriums liegen kann, stark eingeschränkt. Außerdem kann damit den gesellschaftlichen Anforderungen an Absolventen nicht entsprochen werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß in etlichen Studienrichtungen eine Verringerung der Lehrveranstaltungen zu einer unzumutbaren Vergrößerung der Hörerzahlen in den verbleibenden Lehrveranstaltungen führt, in welchen sinnvolle didaktische Konzepte für eine angemessene Auseinandersetzung mit den Inhalten nicht verwirklichbar sind.

ad §39 Abs. 2:

Aus obiger Begründung ist der Querverweis auf § 38 Abs. 8 zu streichen.

ad § 40 (Universitätsassistenten) Abs. 2:

Vor der Aufnahme von Universitätsassistenten ist nicht der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung anzuhören sondern das Kollegialorgan der betreffenden Universitätseinrichtung selbst.

ad § 41 (Vertragsassistenten) Abs. 2:

Vor der Aufnahme von Vertragsassistenten ist nicht der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung anzuhören sondern das Kollegialorgan der betreffenden Universitätseinrichtung selbst.

ad § 42 (Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren) Abs. 3:

Vor der Aufnahme von Studienassistenten und Demonstratoren ist nicht der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung anzuhören sondern das Kollegialorgan der betreffenden Universitätseinrichtung selbst.

ad § 42 Abs. 4 (Tutoren):

Dieser Erweiterung des Paragraphen (Verweis auf §38 Abs. 8) stellt eine weitere Einschränkung der Lehre dar und ist daher ersatzlos zu streichen. Die Kontingentierung der Tutoriumsaufträge gefährdet sinnvolle didaktische Konzepte für Lehrveranstaltungen und somit eine ausreichende Betreuung der Studierenden. Dabei ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die TutorInnen in vielen Bereichen für ihre aufwendige Tätigkeit nur äußerst mager entschädigt werden.

ad § 43 (Remunerierte Lehraufträge) Abs. 1:

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien verurteilt generell eine Kontingentierung der Lehraufträge zur Einsparung von Kosten für die Lehre. Es widerspricht großteils der Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, der Notwendigkeit der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie einer notwendigen individuellen Betreuung der Studierenden, und steht in krassem Widerspruch zum AHSTG § 1 Abs. 1 lit. c und d und § 2 Abs. 4. Als Alternative wäre eine grundsätzliche Regelung zu überlegen, in welcher UniversitätsassistentInnen, LektorInnen, etc. zur selbstständigen Lehre in einem ausreichend großem Ausmaß berechtigt und verpflichtet sind.

ad § 44 (Wissenschaftliche Mitarbeiter) Abs. 2 , Abs 3. und Abs. 4

Vor der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist nicht der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung anzuhören sondern das Kollegialorgan der betreffenden Universitätseinrichtung selbst. Die Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen soll auf Antrag der Personalkommission durch den Rektor erfolgen. Der Bibliotheksdirektor soll Anträge zur Aufnahme wissenschaftlichen Personals stellen können, jedoch die Aufnahme soll dem Rektor obliegen.

ad § 45 (sonstige Bedienstete):

Es gelten die gleichen Aussagen wie für §44.

ad § 64 Abs. 3 (Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums):

Aufgrund unserer Stellungnahme zu § 15 Abs. 9 und Abs. 14 soll lit x (Beschlußfassung über die Einsetzung einer Generalkommission) nicht eingefügt werden.

ad § 73 Abs. 3 (Wirkungsbereich des Senates):

Die Hochschülerschaft der TU - Wien lehnt die fachliche Kompetenzübertragung an ein übergeordnetes Kollegialorgan (Senat) entschieden ab. Diese ineffiziente Bevormundung bringt nicht nur Verzögerungen in der Beschlusffassung, sondern widerspricht vielmehr dem Verständnis von Demokratie und einer offenen Beteiligung aller Betroffenen. Daher ist die alte Fassung beizubehalten. Die fachliche Qualifikation nur eines/einer Vertreters/in einer Fakultät für alle Bereiche der Fakultät anzunehmen ist utopisch (vor allem für Habilitations- oder Berufungsverfahren, etc.).

ad § 93a (Interuniversitäre Zentren):

Die Hochschülerschaft an der TU - Wien lehnt die gesetzliche Verankerung von "Interuniversitären Zentren" ab. Jede Art von Drittmitteleinflanzierung birgt die Gefahr der Beeinflussung von Forschungs- und Lehrinhalten im höchsten Maße in sich. Diese vorwiegend unkontrollierbare Beeinflussung dient in den meisten Fällen einer exklusiven Minderheit und nicht, wie anzustreben ist, der Allgemeinheit. Die staatliche Finanzierung der "Interuniversitären Zentren" widerspricht den allgemeinen Sparmaßnahmen seitens des Ministeriums. Mit der geplanten Einführung zusätzlicher "Eliteausbildungsstätten" vermindert sich das äußerst magere Budget für Bildung und Wissenschaft in Österreich an normalen Universitäten, was weiters zu einer Schlechterstellung von sozial benachteiligten Studierenden führt. Forschung und Lehre sind nicht zu trennen (UOG §1 Abs. 2 lit. b), somit ist die Abkopplung von Forschungseinrichtungen von der Lehre nicht sinnvoll begründbar. Darüber hinaus entspricht es keinesfalls unserem Demokratieverständnis, wenn Studierende von der Mitsprache und Mitbestimmung, auch Angelegenheiten der Forschung betreffend, ausgeschlossen sind.

ad XVI.a Abschnitt (Bundeskongress der Universitätslehrer und Hochschulprofessoren):

Die Einführung einer legalistisch abgesicherten, staatlich finanzierten Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren, also nur einer Interessensvertretung, in ein Universitätsorganisationsgesetz ist ein Affront gegenüber allen anderen Interessensvertretungen. Diese Aufgabe sollte, falls überhaupt erforderlich, dem Professorenverband oder einer der z.B. der Hochschülerschaft gleichwertigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, finanziert durch Mitgliedsbeiträge, zufallen. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien weist die Einbindung solcher Regelungen in das Universitätsorganisationsgesetz strikt ab.

An das**Präsidium des Nationalrates****1010 Wien****Wien, 1990-01-19****Anhang 2**

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU- Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz (AHStG) geändert wird (GZ 68.153/123-15/89).

ad § 18 (Hochschulkurse und Hochschullehrgänge) Abs. 9

Aus der in unserer Stellungnahme zum § 93 a des Universitätsorganisationsgesetz (UOG) angeführten abweisenden Begründung ist auch unsere Ablehnung gegenüber der Einführung der Ermöglichung von unkontrollierten Kooperationen anderer juristischer Rechtsträger mit der Universität zur wissenschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen abzuleiten.

ad § 26 Abs. 3 und 4:

Die hier durchgeführte Verwaltungsvereinfachung wird begrüßt.

ad § 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen):

Wissenschaftliche Ausbildung auf universitärem Niveau ist derzeit in Österreich den im UOG angeführten Universitäten als Einrichtungen des Bundes vorbehalten. Diese Bestimmung muß auch weiterhin gelten. Der freie und gleichberechtigte Zugang ist zu gewährleisten.

Die Anerkennung von Studien an außeruniversitären Einrichtungen schafft bereits Diskriminierung sozial benachteiligter Gruppen, da die dort angebotenen Studien oder andere Kurse gebührenpflichtig sind. Das Ausbildungsziel und die Lehrinhalte außeruniversitärer Ausbildungseinrichtungen stehen zu einem großen Teil unleugbar im Interesse der Geldgeber und ist somit stark von einer exklusiven Minderheit abhängig, die wirtschaftliche und industrielle Interessen vordergründig behandeln und somit den Anspruch einer Universität, ihr Wissen und ihr Streben für die Allgemeinheit einzusetzen kaum gerecht werden können. Die angegebenen Kriterien zur Anerkennung eines Studiums einer außeruniversitären Bildungseinrichtung sind wie im Vorschlag beschrieben völlig unzureichend.

Auch wenn ein Studium einer außeruniversitären Bildungseinrichtung „vollinhaltlich“ mit einem Studium einer inländischen Universität übereinstimmen sollte, ist damit die Gleichheit aufgrund fehlender Informationen über Breite des Lehrangebotes, Ausrichtung der Lehrveranstaltungen, und vieles mehr nicht gegeben.

Die Anerkennung eines solchen „vollinhaltlich gleichwertigen“ Studiums alleine durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entspricht nicht der Vorstellung von einer offenen Demokratie unter Beteiligung aller Betroffener. Noch weniger ist in diesem Novellierungsvorschlag eine demokratische Mitsprache und Mitbestimmung der an Ort betroffenen Studierenden gegeben. Abgesehen von Kriterien betreffend der Art und Inhalte des Studiums können doch nicht nur solche institutionellen Kriterien maßgeblich sein, die die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes und das Vorhandensein der erforderlichen Raum- und Sachausstattung festsetzen.

Etwaige finanzielle Zuschüsse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder aus anderen staatlichen Töpfen an außeruniversitäre Bildungseinrichtungen wäre keineswegs zu rechtfertigen, fehlen doch die finanziellen Mittel zur Sicherung der baulichen und technischen Ausstattung der Universitäten, sowie der notwendigen Aufstockung des Lehrpersonals mit qualifizierten Lehrenden. Eine Verlagerung qualifizierten Lehrpersonals zu außeruniversitären Bildungseinrichtung ist nicht auszuschließen und würde eine Herabsetzung der Qualität der Lehre an Universitäten zur Folge haben. Somit können außeruniversitäre Bildungseinrichtungen als ein Schritt in Richtung „privater Eliteuniversitäten“ aufgefaßt werden, die wir entschieden ablehnen.

Die Ausbildung von ernstzunehmenden AkademikerInnen im Sinne der Gesellschaft muß den staatlichen, frei zugänglichen Universitäten unter Bereitstellung der dazu nötigen Mittel vorbehalten bleiben. Die Hochschülerschaft an der TU-Wien weist eine derartig geplante Änderung, wie sie in der Novelle zum AHStG angeführt ist, strikt zurück.

